

Stadt/Markt/Gemeinde/Landratsamt

GEMEINDE SCHWEBHEIM

B e k a n n t m a c h u n g

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen);
4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886)**

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2017, Nr. 32-4354.2-3-7, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Gemeinde Schwebheim, Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim

in der Zeit (von – bis)

17.07.2017 bis einschließlich 31.07.2017

während der Dienststunden (von - bis)

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt, und bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken eingesehen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik „Planung und Bau“ → Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Schwebheim, 07. Juli 2017

Gemeinde Schwebheim



Dr. Volker Karb – 1. Bürgermeister